



E r k l ä r u n g
der
Handelskammer zu Leipzig
zu dem
Entwurf eines Gesetzes
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Vom 27. Februar 1899.

1. Die Absicht, dem Versicherungswesen die seit dreißig Jahren ersehnte reichsgesetzliche Regelung zu teil werden zu lassen, ist mit Genugthuung zu begrüßen. Der vorgelegte Entwurf ist als eine geeignete Grundlage für eine solche Regelung anzusehen, er bedarf jedoch, um den berechtigten Forderungen zu genügen, noch mannigfacher Verbesserung.

2. Damit, daß der Entwurf auf dem Grundsätze der Konzessionspflicht und Staatsaufsicht aufgebaut ist, können wir uns nach Lage der Verhältnisse nur einverstanden erklären. Die Befugnisse, welche der Entwurf dem mit der Aufsicht zu betrauenden Versicherungsamte zuweist, greifen jedoch über das rechte Maß hinaus. Schwere Bedenken erregt insbesondere die Ausdehnung der Pflicht zur Auskunftserteilung auf alle Beamte und sogar auf die Agenten (§ 63). Gegen wichtigere Verfügungen, wie namentlich gegen Unterfagung des Geschäftsbetriebes und gegen die Stellung des Antrags auf Konkursöffnung (§ 71), müßte Berufung mit aufschiebender Wirkung zulässig sein.

3. Allzu beengend, zum Teil geradezu unausführbar, sind die Vorschriften über die Vermögensgebarung der Versicherungsanstalten, insbesondere über die Erwerbung von Grundstücken (§ 53) und über die Anlegung der den Prämienreservfonds der Lebensversicherungsgesellschaften bildenden Bestände (§§ 59 und 94), deren Gesamtbetrag allein für die deutschen Gesellschaften dieser Art auf 15- bis 1700 Millionen Mark geschätzt wird. Die im Königreich Sachsen in dieser Hinsicht geltenden milderen Vorschriften haben sich unseres Wissens seither als ausreichend erwiesen.

4. Das von mehreren Seiten ausgesprochene Verlangen, daß das zu erlassende Gesetz auf die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens ausgedehnt werde, erscheint zwar an sich nicht unberechtigt, aber nicht so wesentlich, um den Nachteil einer abermaligen längeren Verzögerung der Regelung der öffentlich-rechtlichen Seite aufzuwiegen.

5. Dagegen sind die auch nach dem Eingeständnis der Verfasser des Entwurfs auf dem Gebiete des Steuerrechts vorhandenen „Unzuträglichkeiten und Unbilligkeiten“ nach Möglichkeit abzustellen. Insbesondere gilt dies von der Doppelbesteuerung und von der verschiedenartigen, oft mehrfachen Gebühren-Erhebung durch die Einzelstaaten.

6. Unbillig ist auch, daß die Kosten des Versicherungsamtes und seiner Verwaltung zum großen Teil den Versicherungsanstalten aufgebürdet werden sollen (§ 75, Abs. 2 ff.), da doch die Aufsicht nicht im Interesse der Anstalten, sondern im allgemeinen Interesse stattfindet.



Ze. Sax. M. 37^t/₁ 155ⁿ